**Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens**

**des Landesbetriebs Straßenwesen Brandenburg**

**„B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr,

Planfeststellungsbehörde,

gemäß § 27 des Gesetzes über

die Umweltverträglichkeitsprüfung

Vom 30. März 2023

**I.**

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 30.03.2023**

(Gesch-Z.: 2125-31102/0001/025) ist der Plan für das Bauvorhaben **B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust** festgestellt worden.

Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

* das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
* das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

**II.**

1. Da es sich um ein Vorhaben handelt, welches der Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, ist gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Stadt Brandenburg an der Havel und in der Landeshauptstadt Potsdam entsprechend den Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt zu jedermanns Einsicht aus.
3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG).
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://www.o-sp.de/lbvbrandenburg/liste?pfs>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.

**III.**

**Gegenstand des Vorhabens**

B 1 Bahnübergangsbeseitigung Wust (Bau-km 0+005,118 bis Bau-km 1+514,101 von Abschnitt 890, km 8,705 bis Abschnitt 890, km 7,205) durch Beseitigung des beschrankten Bahnüberganges durch ein Brückenbauwerk einschließlich:

* Ausbau der B 1 auf den Regelquerschnitt RQ 11 (Fahrbahnbreite 11 m, davon befestigt 8 m)
* Errichtung eines einseitig geführten Geh- und Radweges auf der Südseite der B 1,
* Zusammenfassung von drei vorhandenen Kurven zu einem Kurvenverlauf mit verbessertem Radius,
* Errichtung einer Mittelinsel am Ortseingang Neuschmerzke,
* Umgestaltung des Knotenpunktes B 1/Gemeindestraße „Wuster Straße“/sonstige Straße mit neuer Knotengeometrie, Mittelinsel und Linksabbiegestreifen für den Verkehr aus Richtung Brandenburg an der Havel,
* Bau von insgesamt drei Lärmschutzwänden auf der Nord- und Südseite der B 1,
* Errichtung einer sonstigen öffentlichen Straße für die rückwärtige Erschließung von Grundstücken und für die Führung des nicht motorisierten Verkehrs,
* Herstellung beziehungsweise Umverlegung weiterer vier nicht öffentlicher Wege für Unterhaltungszwecke der Bundesstraßenverwaltung sowie zur Gewährleistung der Erschließung von Grundstücken und
* landschaftspflegerische Kompensationsmaßnahmen

in der Stadt Brandenburg an der Havel sowie weiterer landschaftspflegerischer Kompensationsmaßnahmen in der Gemarkung Kartzow der Landeshauptstadt Potsdam.

**Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses**

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg - vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg - handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich. Wasserrechtliche Erlaubnisse werden mit dem Planfeststellungsbeschluss als rechtlich selbstständiges Element erteilt.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg**

**Hardenbergstraße 31**

**10623 Berlin**

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 VwGO) erhoben werden.

Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nummern 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.